

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 11/13 B

L 11 KR 566/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 KR 1008/11 (SG Ulm)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

1. Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,
2. Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerinnen.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. November 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. Januar 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten in der Hauptsache darüber, ob der Kläger aus monatlichen "Rentenzahlungen" einer überbetrieblichen Pensionskasse, die er ab Dezember 2002 erhielt, Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung zu entrichten hat, obwohl er seit September 1975 - nach dem Ausscheiden aus dem Betrieb seines Arbeitsgebers - freiwilliges Mitglied der Pensionskasse war und die Beiträge selbst zahlte.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 22.1.2013 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 5 Der Kläger macht in seiner Beschwerdebegründung vom 28.3.2013 die Zulassungsgründe der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend.
- 6 1. Der Kläger behauptet auf S 8 ff seiner Beschwerdebegründung zunächst eine Abweichung des Berufungsurteils vom (Kammer)Beschluss des BVerfG vom 28.9.2010 (1 BvR 1660/08, SozR 4-2500 § 229 Nr 11). Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das Urteil eine höchstrichterliche Entscheidung unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewendet hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die eines der mit der Norm befassten Gerichte aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann is von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung der in dieser Norm genannten Gerichte ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der der zum selben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten höchstrichterlichen Aussage entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb erkennen lassen, welcher abstrakter Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten



ist, und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht sowie, dass die Entscheidung hierauf beruht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*).

- 7 Der Kläger arbeitet auf S 8 der Beschwerdebegründung als tragenden Rechtssatz des LSG heraus,
"dass gegenüber Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung ... nur Leistungen aus einer privaten Lebensversicherung geeignet wären, beitragsfrei zu sein ...".
- 8 Der Kläger interpretiert die Auffassung des Berufungsgerichts dahin, dass eine Umstellung in eine private Versorgungsform nur erfolgen und der institutionelle Rahmen der betrieblichen Altersversorgung nur verlassen werden könne, wenn eine private Lebensversicherung begründet werde (*vgl S 9 der Beschwerdebegründung*). Er entnimmt der Berufungsentscheidung, dass bei einer Pensionskasse ein Verlassen des institutionellen Rahmens der betrieblichen Altersversorgung (grundsätzlich) nicht möglich sein soll, weil die Stellung als Versicherungsnehmer für ein Mitglied organisatorisch bzw satzungsrechtlich nicht vorgesehen sei (*vgl S 10 der Beschwerdebegründung*). Nach Auffassung des LSG gelte der Rechtssatz: Einmal betriebliche Altersversorgung in einer Pensionskasse, immer betriebliche Altersversorgung auch nach Ausscheiden des Arbeitnehmers und Nutzung satzungsorganisatorischer freiwilliger Mitgliedschaftstatbestände. Diesem Rechtssatz des LSG stellt er auf S 9 der Beschwerdebegründung folgenden Rechtssatz des BVerfG gegenüber:
"Die institutionelle Unterscheidung kann sich daher nur daran orientieren, ob die rechtlichen Vorgaben betrieblicher Altersversorgung erfüllt sind."
- 9 Der Kläger meint, das BVerfG habe die Auffassung vertreten, dass die institutionelle Unterscheidung nicht nach der Rechtsform oder Organisationsform der auszahlenden Einrichtung vorzunehmen sei, sondern die Abgrenzung der beitragsfreien Leistungen stattdessen (nur) durch die Prüfung ermöglicht werde, ob die rechtlichen Vorgaben der betrieblichen Altersversorgung erfüllt sind (*vgl S 9 der Beschwerdebegründung*). Das BVerfG habe entschieden, dass unabhängig von der institutionellen Organisationsform zu prüfen sei, ob die rechtlichen Vorgaben betrieblicher Altersversorgung auch bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis und "privatem Weiterbesparen" vorliegen können (*vgl S 10 der Beschwerdebegründung*).
- 10 Der Kläger trägt vor, das LSG habe diese Wertung (des BVerfG) auf seine freiwillige Mitgliedschaft bei der Pensionskasse "nicht angewandt", weshalb im Grundsätzlichen eine "Nichtübereinstimmung" mit dem (Kammer)Beschluss des BVerfG vorliege, und behauptet zudem eine sachlich nicht gerechtfertigte Privilegierung der Direktversicherung gegenüber anderen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung (*vgl S 10 der Beschwerdebegründung*).



- 11 Eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) legt der Kläger damit nicht in der gebotenen Weise dar. Der Senat kann offenlassen, ob der Kläger den von ihm angenommenen Rechtssatz des BVerfG schon für den Zusammenhang "Kapitalleistungen aus betrieblicher Direktversicherung" (überhaupt) substantiiert als tragend bezeichnet. Jedenfalls stellt er einen solchen Rechtssatz dem Rechtssatz des angefochtenen Urteils nicht in der erforderlichen Weise als widersprechend gegenüber. Im Rahmen seiner Ausführungen zum Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (*vgl S 11 der Beschwerdebegründung*) trägt der Kläger nämlich selbst vor, dass die Frage der Übertragbarkeit der "Fragestellung" auf andere Rechtsformen der betrieblichen Altersversorgung wie Pensionskasse oder Unterstützungskasse durch das BVerfG nicht - jedenfalls nicht ausdrücklich - beantwortet worden sei und in der höchstrichterlichen Rechtsprechung und in der Literatur bisher keine Behandlung dieser "Fragestellung" erkennbar sei. Einen in diesem Sinne allenfalls (oder möglicherweise) "verdeckten" Widerspruch muss die Beschwerdebegründung aber herausarbeiten. Daran fehlt es.
- 12 2. Der Kläger macht auf S 11 f der Beschwerdebegründung außerdem den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend. Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darstellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 13 Der Kläger trägt vor, dass die "vorliegend aufgeworfene Problematik" zugleich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darstelle, weil sie mangels höchstrichterlicher Rechtsprechung hierzu klärungsbedürftig sei und Mitglieder von Pensions- und Unterstützungskassen zukünftig wissen müssten, ob "eine Teilprivatisierung wie bei der Direktversicherung durch Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft auf den Arbeitnehmer möglich ist". Es müsse Rechtssicherheit in der Frage bestehen, ob "eine Lösung aus dem institutionellen Rahmen bei einer Pensionskasse durch Begründung einer freiwilligen Mitgliedschaft ... möglich ist oder nicht ...".
- 14 Der Senat kann offenlassen, ob der Kläger damit überhaupt eine hinreichend konkrete Rechtsfrage aufwirft, die in einem späteren Revisionsverfahren beantwortet werden könnte. Jedenfalls legt er die Klärungsbedürftigkeit einer solchen Frage nicht in der gebotenen Weise dar, weil er sich weder mit dem (Kammer)Beschluss des BVerfG vom 28.9.2010 (*1 BvR 1660/08, SozR 4-2500 § 229 Nr 11*) und dessen an der Struktur der Direktversicherung orientierten Ausführun-



gen noch mit den prägenden Merkmalen einer Pensionskasse und der darin begründeten betrieblichen Altersversorgung auseinandersetzt und diese zueinander in Beziehung setzt. Das BVerfG legt seinen Überlegungen zum einen zugrunde, dass Lebensversicherungsunternehmen als Träger der Direktversicherung neben der betrieblichen Altersversorgung auch das private Lebensversicherungsgeschäft betreiben (*SozR 4-2500 § 229 Nr 11 RdNr 14*), zum anderen berücksichtigt es, dass beim Durchführungsweg der Direktversicherung Fälle denkbar sind, in denen sich eine ursprüngliche betriebliche Altersversorgung durch Lebensversicherungen nicht mehr von privater Vorsorge durch Lebensversicherungen unterscheidet (*SozR 4-2500 § 229 Nr 11 RdNr 15*). Das BVerfG stellt ferner in Rechnung, dass bei Einzahlungen des Bezugsberechtigten auf einen von ihm fortgeführten Kapitallebensversicherungsvertrag unter bestimmten Voraussetzungen keine Bestimmungen des Betriebsrentenrechts mehr Anwendung finden können und bei der Direktversicherung eine Fortsetzung der ursprünglichen betrieblichen Altersversorgung außerhalb des Regelwerks des Betriebsrentenrechts möglich ist (*SozR 4-2500 § 229 Nr 11 RdNr 14, 17 ff*). Mit diesen Strukturmerkmalen der als Direktversicherung abgeschlossenen Lebensversicherung, den hieran orientierten Ausführungen des BVerfG und deren Übertragbarkeit auf eine betriebliche Altersversorgung in einer Pensionskasse (oder eine solche in anderen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung) befasst sich der Kläger nicht, sondern verlangt lediglich, dass eine Lösung des betrieblichen Bezugs bei Pensionskassen - etwa nach Begründung einer freiwilligen Mitgliedschaft - ebenfalls möglich sein müsse.

- 15 Der Kläger legt die Klärungsbedürftigkeit mit diesem Themenkreis zusammenhängender Fragen auch nicht in der gebotenen Weise dar, soweit er sie in einen (weiteren) verfassungsrechtlichen Kontext stellt und im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz für betriebliche Sicherungen in einer Pensionskasse fordert, was vom BVerfG (und diesem folgend vom BSG) für betriebliche Absicherungen über eine Direktversicherung entschieden worden ist (= Möglichkeit der Lösung aus dem betrieblichen Bezug). Insoweit setzt er sich schon nicht mit den Prüfungsmaßstäben des Art 3 Abs 1 GG und möglichen Rechtfertigungsgründen für eine Ungleichbehandlung auseinander.
- 16 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 17 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

